

# Bezirkshauptmannschaft Mödling

2340 Mödling, Bahnhofplatz 1 – Allg. Parteienverkehr Dienstag und Freitag 7.30 – 12 Uhr  
Kto.-Nr. 2840 Volksbank Mödling; 3555-000560 Landes-Hypothekenbank NO.

Dienstag 16.00 – 19.00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Mödling, PLZ. 2340

Herrn  
Dipl.Ing. Thomas Prinzhorn

Am Hundskogel 14  
2371 Hinterbrühl

9-N-8232

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(02236) 26 11 Durchwahl

Datum

Dr. Gamauf

Kl. 74

31. Mai 1983

Betrifft

6 Schwarzkiefern auf den Parz.Nr. 893/1 und 894/1, EZ. 502, KG. Hinterbrühl, Erklärung zum Naturdenkmal bzw. Bescheidaufhebung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling behebt gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl.Nr. 172, in der geltenden Fassung, die Anordnung des Reichsstatthalters Wien vom 24. Mai 1943, Zl. 10/86/42.

Gleichzeitig werden gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBL. 5500, die 6 Schwarzkiefern auf den Parzellen Nr. 893/1 und Nr. 894/1, EZ. 502, KG. Hinterbrühl, mit einer Höhe von ca. 8 – 12 m, einem Stammumfang von 1,60 – 2,20 m, einem Kronendurchmesser von ca. 10 m, einem Alter von ca. 180 Jahren und einem relativ guten Gesundheitszustand zum Naturdenkmal erklärt.

## Begründung

Der Reichsstatthalter in Wien hat mit Anordnung vom 24. Mai 1943, Zl. 10/86/42, 15 Schwarzföhren auf den Parzellen Nr. 893/1 und Nr. 894/1, EZ. 502 (445), KG. Hinterbrühl, zum Naturdenkmal erklärt. Im Zuge der Überprüfung der Naturdenkmäler im Verwaltungsbezirk Mödling und der Ergänzung der Unterlagen zum Naturdenkmalbuch kam hervor, daß auf den genannten Grundstücken zahlreiche Schirmföhren stocken und nicht genau gesagt werden kann, welches die Naturdenkmäler sind, da diese auch nicht bezeichnet sind.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat daher ein neuerliches Naturdenkmalverfahren durchgeführt und vom Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

"Es handelt sich hier um äußerst schöne, mächtig in Stamm und Kronenbildung gewachsene Schwarzkiefern, welche in ihrem Erscheinungsbild der landschaftlichen Schönheit ganz im besonderen Ausmaß zu Gute kommen. Der Gesundheitszustand der Bäume kann trotz starken Befall von Ipsextentatus als gut bezeichnet werden. Die Stämme der Bäume sind frei von Verletzungen und der Anteil an Dürrästen im Kronenbereich ist sehr gering."

Der Amtssachverständige schlug jedoch vor, nur mehr 6 Schwarzkiefern, auf welche die im Spruch angeführten Merkmale zutreffen, dafür aber jede Kiefer für sich, zum Naturdenkmal zu erklären. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling die Berufung eingebracht werden.

Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen.

Ergeht gleichlautend an

2. die Marktgemeinde Hinterbrühl, z.Hdn.d.Hr. Bürgermeisters
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien, zu Zl. GR-24/642
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5. das Bezirksgericht Mödling - Grundbuch, gem. § 15 NÖ Naturschutzgesetz mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im Grundbuch und Übermittlung von je zwei ex offo Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und eines Grundbuchs auszuges nach Ersichtlichmachung.

Für den Bezirkshauptmann

D r . G a m a u f

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft  
erwachsen. 22. Aug. 1983

Mödling, am

Ed. Der Bezirkshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*J. J. J.*

*Ed. Der Bezirkshauptmann*